

Webinar: Coronavirus – Rechtliche Auswirkungen für in China tätige Unternehmen

Tag: 11. Februar 2020

Zeit: 10:30 Uhr – 12:00 Uhr (CET)

Programm

- 10:30** **Begrüßung und Vorstellung der Referenten**
Almut Rößner, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
OAV – German Asia-Pacific Business Association
- 10:35** **Einführung in die aktuelle Situation in China**
Philip Lazare, Rechtsanwalt, Partner,
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Shanghai
- 10:50** **Arbeitsrechtliche Fragen aus chinesischer und deutscher Sicht**
Axel Braun, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Köln
Dr. SHEN Yuan, Senior Associate, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Köln
- 11:10** **Auswirkungen auf Liefer- und Serviceverträge**
Dr. Maresa Hormes, Senior Associate, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Essen
LIAO Yuhui, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Düsseldorf, Shanghai
- 11:30** **Fragen an die Referenten**
- 12:00** **Ende des Webinars**

Technische Hinweise

1. Einloggen

Zur Audiofunktion des Computers wechseln



Sie hören dem Webinar bereits zu? Drücken Sie jetzt #102#.

Jetzt einwählen

Wählen Sie: +49 692 5736 7216

Zugangscod: 619-603-018 #

Ihre Audio-PIN: 102 # ⓘ

STUMMGESCHALTET

Sie wurden von dem Organisator stummgeschaltet

OK

2. Fragen stellen

The screenshot shows a GoToWebinar interface. At the top, there are menu options: 'Datei', 'Ansicht', 'Hilfe', and a globe icon. Below this is a 'Audio' section with a 'Sound Check' indicator. Two radio buttons are visible: 'Computer-Audio' (selected) and 'Telefonanruf'. A red 'STUMMGESCHALTET' (Muted) icon is present. Below the audio settings, there are dropdown menus for 'Mikrofon' and 'Lautsprecher'. A 'Fragen' (Questions) section is open, showing a list of questions: 'German Asia-Pacific Business Association und MERICS zu den Ergebnissen des Nationalen Volkskongresses der VR China.', 'F: wie gehts?', and 'F: Please enter your question here'. A 'Senden' (Send) button is at the bottom of the question input area. At the very bottom of the screenshot, the webinar title 'TESTLAUF The China-US Trade Conflict' and ID '646-349-011' are visible, along with a recording indicator and the GoToWebinar logo.

Bitte stellen Sie Ihrer Frage voraus:
AR für Arbeitsrecht
SLV für Service- und Lieferverträge
DIV für andere Fragen

Luther.

Einführung in die aktuelle Situation in China

Philip Lazare

Shanghai, 11. Februar 2020



Coronavirus 2019-nCoV Global Cases by Johns Hopkins CSSE



Total Confirmed

40,536

Confirmed Cases by Country/Region

- 3 India
- 3 UK
- 2 Russia
- 2 Spain
- 1 Nepal
- 1 Cambodia
- 1 Belgium
- 1 Finland
- 1 Sweden
- 1 Sri Lanka



Esri, FAO, NOAA

Total Deaths

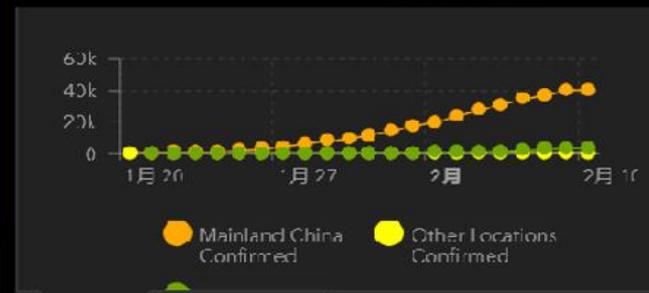
910

- 871 deaths Hubei Mainland China
- 1 deaths Guangdong Mainland China
- 6 deaths Henan Main and China
- 1 deaths Hunan Main and China
- 3 deaths

Total Recovered

3,378

- 1,795 recovered Hubei Mainland China
- 213 recovered Zhejiang Mainland China
- 201 recovered Hunan Mainland China
- 179 recovered Henan Mainland China
- 148 recovered



Actual Logarithmic

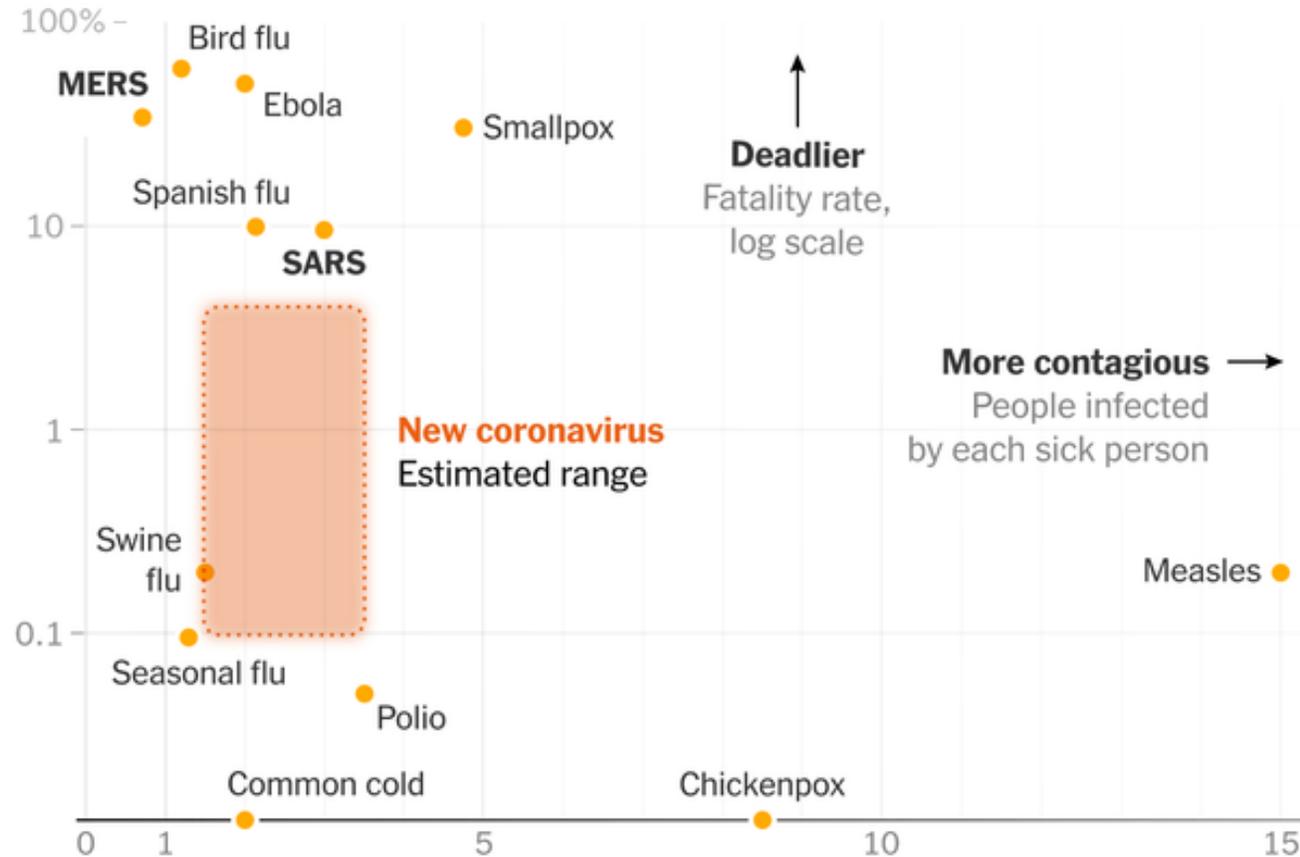
Visualization: JHU CSSE. Automation Support: [Esri Living At as team.](#)
 Data sources: [WHO](#), [CDC](#), [FCDC](#), [NHC](#) and [DXY](#). Read more in this [blog](#). [Contact US](#)
 GitHub: [Here](#). Google Sheet: [Here](#). Time series table: [Here](#). Feature layer: [Here](#).

Last Updated at: (M/D/YYYY)
 2/10/2020 1:33:02 下午

10. Februar – Erster Arbeitstag im Jahr der Ratte – Momentaufnahme

- Infizierte weltweit: 40,950
- davon in:
 - China: 40,171 (davon Ausländer: 27)
 - Wuhan: 30,000
 - Singapur 43
 - Europa: 37
 - USA 12
- Infizierte in USA:
- Todesfälle: 911 (2 Ausländer, beide in Wuhan)
- Vollständige Genesung: 3334

Verbreitungsgeschwindigkeit und Sterblichkeit



Bisherige Erkenntnis: Ausbreitung *und* Sterblichkeit etwas höher als Influenza (echte Grippe)

- Horizontaler Graph: Verbreitungsmultiplikator
- Vertikaler Graph: Sterblichkeitsrate

Quelle: New York Times

10. Februar – „erster“ Arbeitstag nach dem Laternenfest

- Angst in der Bevölkerung; hohe Akzeptanz für Schutzmaßnahmen auf allen Ebenen.
- Städte, Provinzen sogar einzelne Wohnblöcke und -siedlungen schotten sich gegenseitig ab.
- Zentralregierung versucht Balanceakt: größtmögliche Sicherheit, aber die Wirtschaft muss wieder anlaufen.
- Die große „Migrantenwelle“ rollt zurück in die Städte (50 – 70 Mio. Menschen?).
- Fabriken nehmen den Betrieb wieder auf. Aber die Bürobevölkerung der Großstädte bleibt noch zu Hause.
- Aufwendige Überwachungs- und Dokumentationspflichten. Temperaturmessung an jedem Eingang, fast in jedem Geschäft.
- Internet: nach „kontrolliertem Ausbruch“ der Emotionen und Wut auf die Regierung infolge des Todes von Dr. Li Wenliang ist wieder Ruhe eingekehrt.

„Volkskrieg“ gegen den Virus: die Kosten sind hoch

Teilweiser Stillstand der Wirtschaft

- Chinas BIP liegt bei ca. 16% des globalen BIP (absolut: \$14 Bln.). Im Jahre 2003 (SARS) nur ca. 4%.
- Provinz Hubei = ca. 4.5% der chinesischen Wirtschaftsleistung.
- Wachstum insgesamt. Geplant: knapp 6%. Erwartet: ca 1-2 Prozentpunkte Rückgang.
- Fabriken in der gesamten Volksrepublik mindestens eine Woche geschlossen.
- Einzelhandel und der gesamte Dienstleistungssektor (ca 52% des BIP) sind hart getroffen. Shopping-Malls sind wie ausgestorben. Der fast totale Ausfall des Neujahrsgeschäfts ist ein herber Rückschlag, der auch durch einen „11-11“ nicht ausgeglichen werden kann. Wachstum für 2020 wohl nur 3-4% (2019: 8%) (Angaben ING Research).
- AmCham Flash-Umfrage 7. Feb: Über 80% der befragten Unternehmen erwarten Umsatzrückgang. Über 40% erwarten ein Minus von mehr als 10%.
- Verstärkung der Tendenz, Produktionskapazitäten aus China wegzuverlagern.

Globale Auswirkungen: China hustet, die Welt bekommt Schnupfen

- Störung der Lieferketten: Automobilindustrie, IT-Industrie
- China der wichtigste Absatzmarkt für deutsche Exporte nach Europa und den USA.
- Harte Einschnitte im Tourismus weltweit: in Thailand bis zu 2/3 der Tourismus-Umsätze aus China. Chinesische Touristen geben weltweit mehr aus als Amerikaner.
- Wachstumsdelle zwischen 0.5* und 2 Prozentpunkten (Weltwirtschaft).

*) 2009 H1N1-Grippe, Schätzung Weltbank

Aber...

Eine Reihe von Faktoren könnten den Rückschlag mildern:

- Schnelle Rückkehr zum Alltag, wenn auch mit schärferen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen.
- Im Investitionsgüter, Export und Konsumgüterbereich kann der Bestellrückstau abgearbeitet werden.
- E-Commerce, Online-Bildung
- Stärkere Digitalisierung der Arbeitsprozesse (Wechat for Work, Dingding, IoT, e-Government)
- Stärkere Diversifizierung
- Schnelles Greifen von Konjunkturspritzen und Lenkungsmaßnahmen

Allerdings: Bereits vor 2019-nCoV hoher Verschuldungsgrad der Städte und der Staatsunternehmen, sinkendes Wachstum der Fiskaleinnahmen (nur 3%) im Verhältnis zu Ausgabensteigerungen (rund 8%)

Fiskalische Erleichterungen und Subventionen

Maßnahmen der Zentralregierung und verschiedener Provinz- und Stadtregierungen

▪ Steuererleichterung

- Verlängerung des Verlustvortrags von 5 auf 8 Jahre in bestimmten Branchen.
- Spenden für Epidemiebekämpfung in voller Höhe absetzbar (von KSt und Est).
- Rückerstattung Vorsteuer-Mehrbelastung für Produktion von Hilfsgütern
- Streichung der MwSt für Lieferdienste.
- Befreiung der ESt auf Überstundenvergütungen und Boni für Mitarbeiter im Gesundheitswesen „an der Front“.

▪ Reduzierung Lohnkosten

- Gehaltsanpassungen zur Abwendung finanzieller Engpässe
- Subventionen im Falle von Kurzarbeit.
- Jährliche Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen um 3 Monate verschoben (Shanghai).

Konjunkturspritzen und weitere Lenkungsmaßnahmen

- RMB 72 Mrd (€9.2 Mrd) zur Epidemie-Bekämpfung bereitgestellt
- 3. + 4. Februar: RMB 1.7 Billionen Liquiditätsversorgung für Kreditinstitute
- RMB 300 Mrd Zentralbankfonds für Stützungskredite an Betriebe, die medizinische Versorgungsgüter herstellen oder in anderer Weise an der Bekämpfung der Epidemie beteiligt sind, mit Zinssatz von $\leq 3.15\%$ (1 Prozentpunkt unter der Prime Rate), sowie Übernahme von 50% des Zinsaufwands durch den Fiskus.
- Empfehlung an die Banken, ausstehende Kredite an notleidende Betriebe nicht fällig zu stellen.
- Staatliche Banken und Versicherungen sind inoffiziell angehalten, bei starken Kursrutschen am Aktienmarkt zu „intervenieren“.

Ihr Ansprechpartner



Philip Lazare

Rechtsanwalt

Partner

Co-Location Head

10F Jin Mao Tower,
88 Century Avenue,
Pudong New Area
200121 Shanghai

Telefon +86 21 50106585

philip.lazare@cn.luther-lawfirm.com

Luther.

Arbeitsrechtliche Fragen aus chinesischer und deutscher Sicht

- Auswirkungen auf die lokalen Arbeitsverhältnisse in China bei Anwendbarkeit chinesischen Rechts

Dr. SHEN Yuan

Köln, 11. Februar 2020

Nationale Regelungen - Staatsrat

Januar 2020

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19 <small>A</small>
20	21	22	23	24 <small>R</small>	25 <small>F</small>	26 <small>F</small>
27 <small>F</small>	28 <small>R</small>	29 <small>R</small>	30 <small>R</small>	31 <small>A</small>	1 <small>A</small>	2 <small>R</small>



26.1.2020: Verlängerung der Ferien des Frühlingsfests

Januar 2020

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19 <small>A</small>
20	21	22	23	24 <small>R</small>	25 <small>F</small>	26 <small>F</small>
27 <small>F</small>	28 <small>R</small>	29 <small>R</small>	30 <small>R</small>	31 <small>R</small>	1 <small>R</small>	2 <small>R</small>



Freizeitausgleich oder doppeltes Gehalt
an Ruhetagen

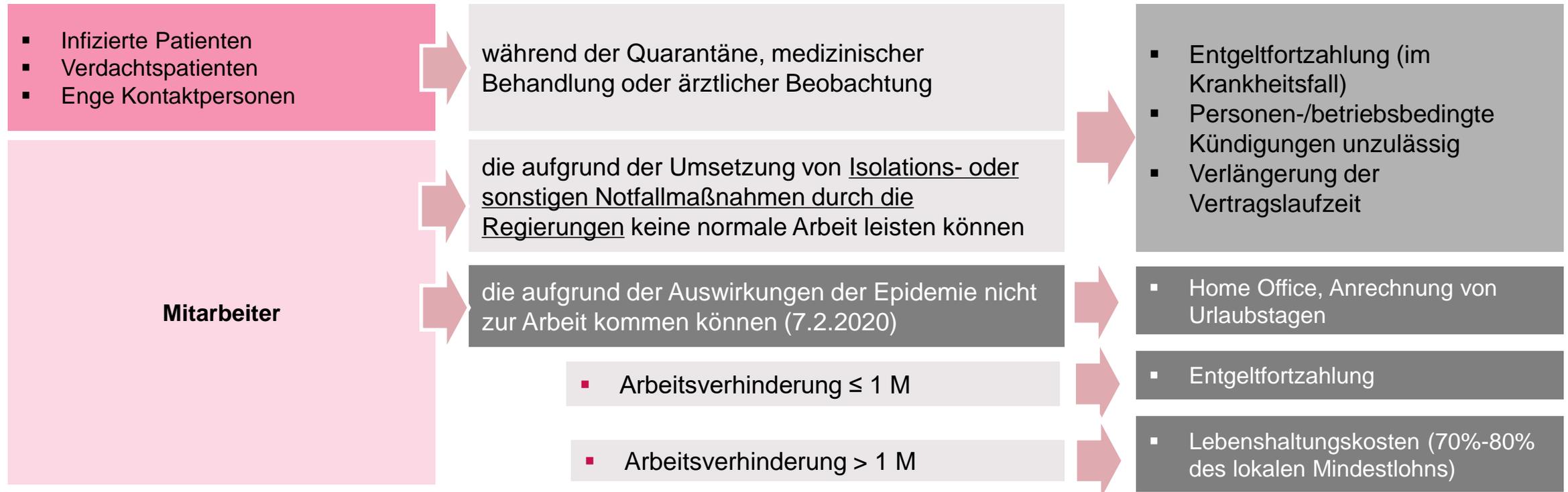
Nationale Regelungen – MOHRSS

24.1.2020

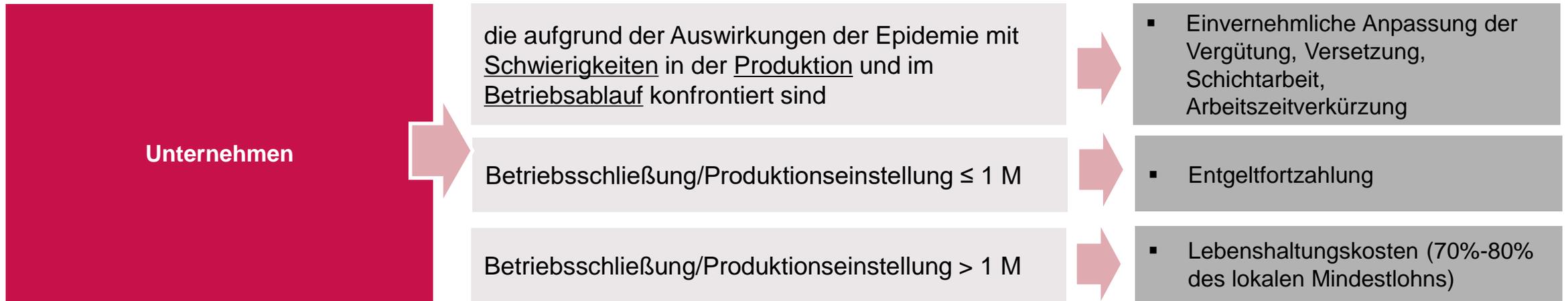
Mitteilung über den Umgang mit Arbeitsverhältnissen während der Präventions- und Bekämpfungsphase des Coronavirus

7.2.2020

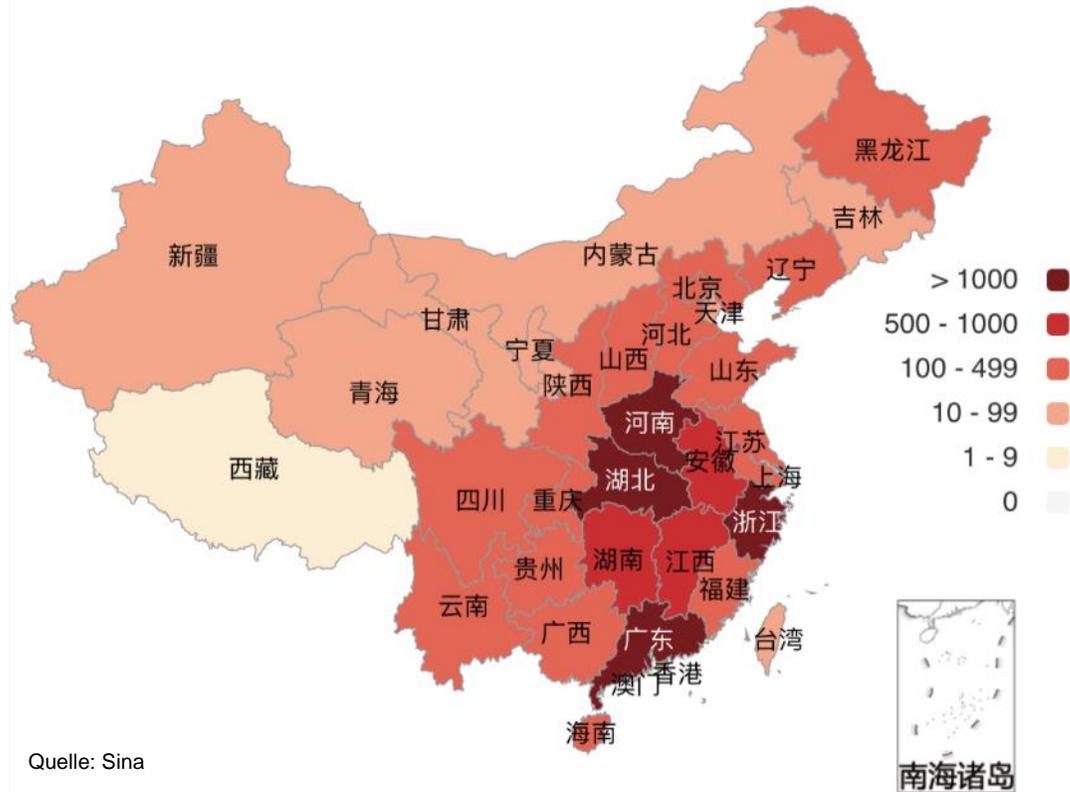
Ansichten über Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen und Unterstützung der Arbeitswiederaufnahme während der Präventions- und Bekämpfungsphase des Coronavirus



Nationale Regelungen – MOHRSS



Lokale Regelungen (Stand 10.2.2020)



Beijing	flexible Arbeit
Sichuan	flexible Arbeit
Hainan	flexible Arbeit

Qinghai	k.A.
Xinjiang	k.A.
Tibet	k.A.
Gansu	k.A.

Betriebsschließung ab 3.2. bis zum

Hubei	13.2.	Guangdong	9.2.
Shanghai	9.2.	Shanxi	9.2.
Jiangsu	9.2.	Shaanxi	9.2.
Zhejiang (Wenzhou)	9.2. (17.2)	Guangxi	9.2.
Jiangxi	9.2.	Guizhou	9.2.
Hebei	9.2.	Ningxia	9.2.
Henan	9.2.	Heilongjiang	9.2.
Hunan	9.2.	Jilin	9.2.
Fujian	9.2.	Liaoning	9.2.
Chongqing	9.2.	Neimenggu	9.2.
Anhui	9.2.	Yunnan	9.2.
Shandong	9.2.	Tianjin	offen

Arbeiten & Vergütung während der offiziellen Betriebsschließung

Februar 2020

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	

	Beijing	Shanghai	Jiangsu
Rechtliche Zuordnung	Arbeitstage	Ruhetage	angeordnete Betriebseinstellung
Arbeiten im Betrieb	nicht zu empfehlen Schutzmaßnahmen	✗ grds. nicht erlaubt, genehmigungspflichtig	✗ grds. nicht erlaubt, genehmigungspflichtig
Home Office	empfehlenswert	erlaubt	erlaubt
Vergütung	reguläre Entgeltzahlung	Überstundenausgleich (Freizeit/200%)	reguläre Entgeltzahlung
Vergütung bei Arbeitsausfall	Anrechnung von Urlaubstagen oder reguläre Entgeltzahlung	Entgeltfortzahlung	Anrechnung von Urlaubstagen oder reguläre Entgeltzahlung

Betriebswiederaufnahme

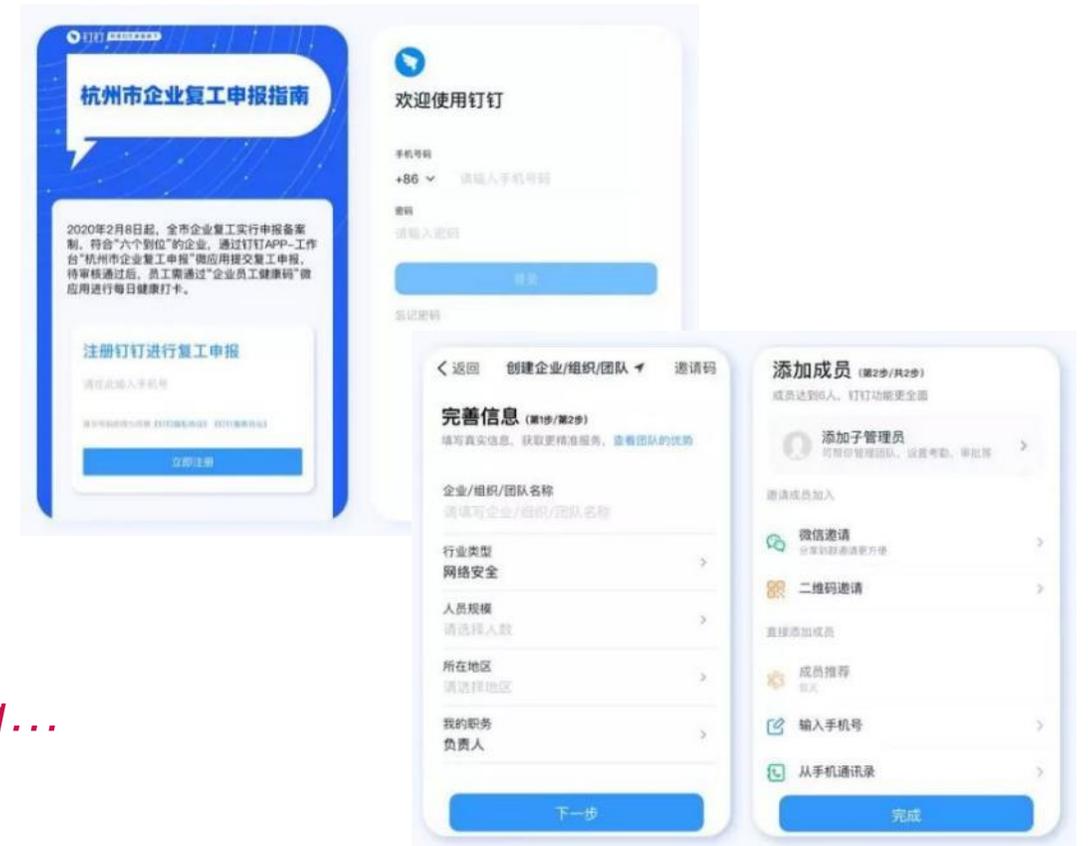
Hangzhou

- „White List“: Betriebe für Lebensunterhalt, Epidemie-Bekämpfung etc.
- Genehmigungspflicht
 - Plan über die Betriebswiederaufnahme
 - Risikoplan
 - Commitment Letters
- APP für Gesundheitszustand der Arbeitnehmer
 - AN mit Status „grün“ dürfen wieder arbeiten
 - tägliche Meldung durch AN

Weitere Städte: Shenzhen, Wuxi, Chengdu, Chongqing...

Februar 2020

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	



Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	

Arbeitsverhinderung wegen Coronavirus

Verhinderungsgründe

- Medizinische Behandlungen
- Quarantäne (Verdachtspatienten, enge Kontakte, Wuhan-Kontakte etc.)
- Betreuung eines minderjährigen Kindes
- Rückkehrstörungen (z.B. Einstellung öffentl. Verkehrs wg. behördlicher Maßnahmen)
- Eingangs-/Ausgangssperre durch lokale Regierungen (Hubei, Wuxi etc.)
- (willkürliche) Ausgangssperre durch Wohneinheiten

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (lokal unterschiedlich)
- Entgeltfortzahlung
- Beijing: Entgeltfortzahlung beim betreuenden Elternteil
- Anrechnung verbleibender Urlaubstage (einvernehmlich) oder Entgeltfortzahlung
- Anrechnung verbleibender Urlaubstage (einvernehmlich) oder Entgeltfortzahlung
- Anzeige bei den lokalen Regierungen !



Schutzmaßnahmen & Risikomanagement



Bildung Krisenstab (Chefsache!) und Aufbau eines betrieblichen Epidemie-Präventions- und Kontrollsystems

- Infoblätter für Verhaltensweisen
- Guideline für Home Office
- Temperaturmessung (mind. 2-mal/Tag), Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Reinigung, Raumlüftung etc.
- Gesundheitszustand der Mitarbeiter und Besucher
- Protokollierung bzgl. Aufenthaltsorte, Reisehistorie, Kontakte zu Risikogebieten (Hubei, Wenzhou etc.)
- Isolierung bzw. Freistellung für mind. 14 Tage bei anreisenden Mitarbeitern nach der Rückkehr (Home Office, Anrechnung v. Urlaubstagen, Entgeltfortzahlung)
- Meldung von Erkrankten/Verdachtsfällen bei den lokalen Behörden, Quarantäne, Betriebseinstellung
- Laufende Informationen über die Epidemie-Entwicklung und behördliche Entscheidungen

Wir halten Sie auf dem Laufenden:

<https://www.luther-lawfirm.com/newsroom/newsletter/detail/1776>

Luther.

Über uns Kompetenzen Team **Newsroom** Karriere Kontakt

Pressemitteilungen Veranstaltungen Blog Publikationen **Newsletter**

Corona Virus: Legal Implications for Companies

China News

1. Quartal 2020

1. Labor Law – Introduction

2. Labor Law – FAQ

3. Labor Law – Central Government Policies

4. Labor Law – Local Government Policies: Beijing

5. Labor Law – Local Government Policies: Guangdong

6. Labor Law – Local Government Policies: Hubei

7. Labor Law – Local Government Policies: Jiangsu

8. Labor Law – Local Government Policies: Shanghai

Luther.

Arbeitsrechtliche Fragen aus chinesischer und deutscher Sicht

- Auswirkungen auf grenzüberschreitende Arbeitsleistungen bei Anwendbarkeit deutschen Rechts

Axel Braun

Köln, 11. Februar 2020

Weisungsfragen beim Coronavirus: Dienstreisen

- Arbeitgeber kann **Inhalt, Ort und Zeit** der Arbeit **nach billigem Ermessen bestimmen**, wenn vertraglich nichts anderes geregelt ist (§ 106 Satz 1 GewO)
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (§§ 241 Abs. 2, 618 Abs. 1 BGB) verlangt ggfs. **Vorbereitungs- und Schutzmaßnahmen** bei Dienstreisen
- Aber: Arbeitnehmer **muss sich keiner Leibesgefahr aussetzen**, wenn diese objektiv vorliegt; Abwägung hinsichtlich Vorhersehbarkeit; unbillige Weisung ist unverbindlich
- Umfasst umgekehrt auch generelles Verbot von Dienstreisen



Weisungsfragen beim Coronavirus: Rückholung

- Pflicht, Arbeitnehmer von Entsendung oder Dienstreise zurückzuholen, kann sich ebenso aus der **Fürsorgepflicht** des Arbeitgebers ergeben
- **Kostentragung:** Rückreise liegt im Arbeitgeberinteresse (§ 670 BGB), solange Gründe nicht ausschließlich in der Verantwortung des Arbeitnehmers liegen
- Epidemien liegen (wie andere Krisen) in der **Risikosphäre des Arbeitgebers**
- Direktionsrecht umfasst bei Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe und Mitarbeiter auch **Anordnung einer ärztlichen Untersuchung**



Probleme im Arbeitsverhältnis: Betriebsrisiko

- Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn, § 611 Abs. 1 BGB; Ausnahmen z.B. Arbeitsunfähigkeit (§ 3 EFZG) oder vorübergehende Verhinderung (§ 616 Satz 1 BGB)
- Aber: Arbeitgeber trägt **Risiko des Arbeitsausfalls wegen Betriebsstörungen**; Pflicht zur **Weiterzahlung des Arbeitsentgelts** (§ 615 Satz 3 i.V.m. Satz 1 BGB)
- Bei **Betriebsschließung** zur Ansteckungsprävention besteht **Weiterzahlungspflicht**; Beschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers wird von Fürsorgepflicht überlagert
- Anders bei unmöglicher Rückreise aus Privaturlaub: Risiko beim Arbeitnehmer



Probleme im Arbeitsverhältnis: Entgeltfortzahlung

- Bei **Arbeitsunfähigkeit** gilt **§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG**, solange den Arbeitnehmer kein **Verschulden** trifft; Maßstab: besonders leichtsinniges / vorsätzliches Verhalten
- Problem: **Privatreise nach China?** 
 - Direktionsrecht erstreckt sich nicht auf das Privatleben; dazu wohl **keine Annullierung einer Urlaubsgewährung** aus dringenden betrieblichen Belangen
 - Ggfs. aber Auswirkung auf Entgeltfortzahlung; Abgrenzung nach Urlaubsregion?

Öffentlich-rechtlicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Bisher keine Maßgaben von BMG oder BMAS zum Umgang mit dem Coronavirus im Betrieb
- Temporäre oder teilweise **Betriebsstillegung** wegen Virusfall vor Ort?
 - Grds. durch **Gesundheitsamt** möglich
 - Fälle beziehen sich jedoch eher auf **Seuchengefahr** im Lebensmittelbereich
 - Bei Virenerkrankungen alternativ partielle **Tätigkeitsverbote** für Erkrankte oder Anordnung von **Hygienemaßnahmen**
 - Versetzt Arbeitgeber in Annahmeverzug, so dass bzgl. des Lohns Weiterzahlungspflicht besteht



Ihre Ansprechpartner



Axel Braun

Rechtsanwalt

Partner

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Telefon +49 221 9937 25740

axel.braun@luther-lawfirm.com



Dr. SHEN Yuan 沈媛

德国科隆大学法学博士

中国政法大学法学硕士

Attorney-at-law (China)

Senior Associate 高级律师

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Telefon +49 221 9937 25075

yuan.shen@luther-lawfirm.com

Luther.

Auswirkungen auf Liefer- und Leistungsbeziehungen

➤ bei Anwendbarkeit deutschen Rechts

Dr. Maresa Hormes

Essen, 11. Februar 2020

Lieferkette



Störung der Geschäftsgrundlage

Lieferpflicht

**A =
Zulieferer**
●
Wuhan, VRC



Schadensersatz

Rücktritt

**B =
Hersteller**
●
Köln, D



**C =
Kunde**
●
Shanghai, VRC

Lieferpflicht

Störung der Geschäftsgrundlage

Rücktritt

Schadensersatz

Lieferkette

C = 

Höhere Gewalt?

Zulieferer



Wuhan, Y.

Vertrag

Höhere Gewalt-/ Force Majeure-Klausel

➤ Rechtsgrund

- Meist enthält die Klausel eine Definition, Epidemien teils ausdrücklich erwähnt.
- ACHTUNG: Aufzählung kann abschließend sein.
- „Ereignisse, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen.“ (Rspr.)
- Problem: Kausalität/ mittelbare Auswirkungen/ Möglichkeit der Ersatzbeschaffung.

➤ Rechtsfolgen, z.B.:

- Vorübergehende Befreiung von den Leistungspflichten;
- (automatische) Verlängerung des Ausführungszeitraums, ggf. zuzüglich Hemmung für weitere x Wochen nach Wegfall des Ereignisses;
- Kündigungsrecht, wenn Ereignis länger als y Monate andauert;
- Ausschluss von Schadensersatz;
- Pflicht zur Information der nicht betroffenen Partei.



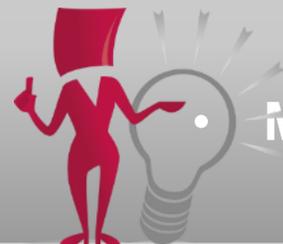
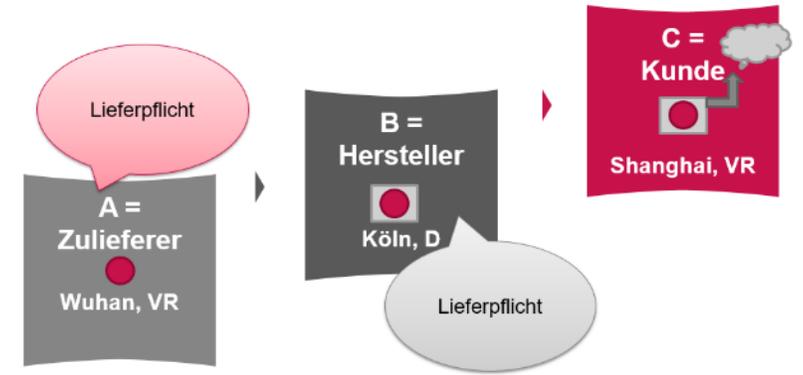
Höhere
Gewalt?



Gesetz

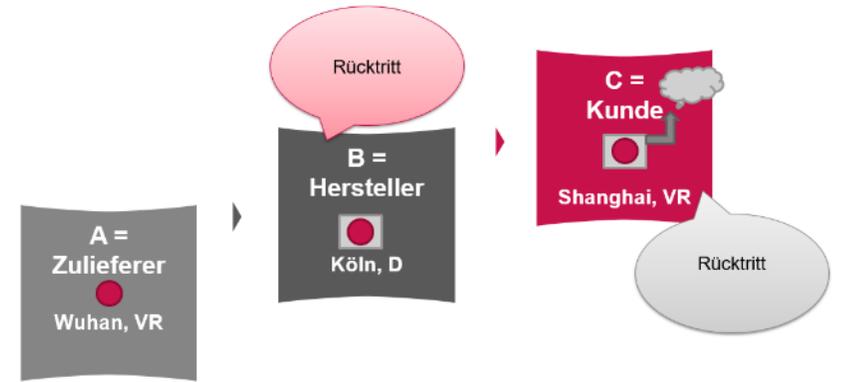
Ausschluss der Leistungspflicht

- Unmöglichkeit der Leistung
- z.B. weil Schuldner zur Leistung außerstande ist
- Grundsatz: Schuldner ist zur Beschaffung oder Wiederbeschaffung, und zwar auch unter Mithilfe Dritter, nicht in der Lage
- Vorübergehende oder dauernde Unmöglichkeit
- Kein Ausschluss der Leistungspflicht bei „wirtschaftlicher Unmöglichkeit“



• Muss der Schuldner die Vertragsware am Markt beschaffen?

Gesetz



Rücktritt

- Rücktrittsrecht wegen dauernder Unmöglichkeit (§§ 326 V, 275 BGB)
- Die vorübergehende Unmöglichkeit steht der dauernden Unmöglichkeit gleich, wenn sie die Erreichung des Geschäftszwecks in Frage stellt und dem anderen Teil das Festhalten am Vertrag bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zuzumuten ist.
- Rücktrittsrecht nach fruchtlosem Fristablauf

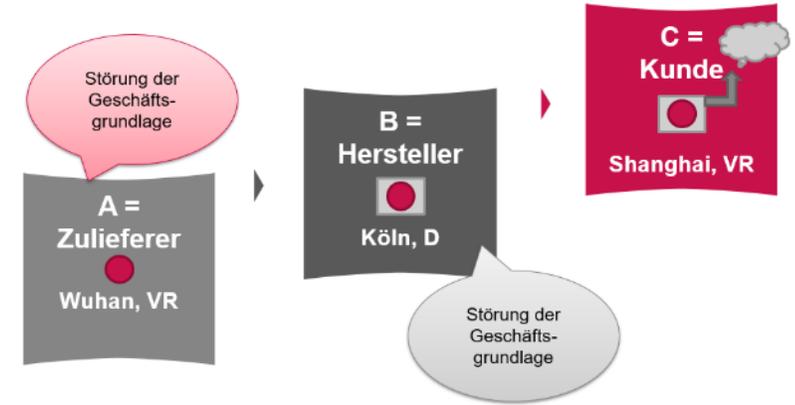


- Rücktrittsrecht besteht verschuldensunabhängig
 - Anspruch auf Gegenleistung entfällt

Gesetz

Störung der Geschäftsgrundlage

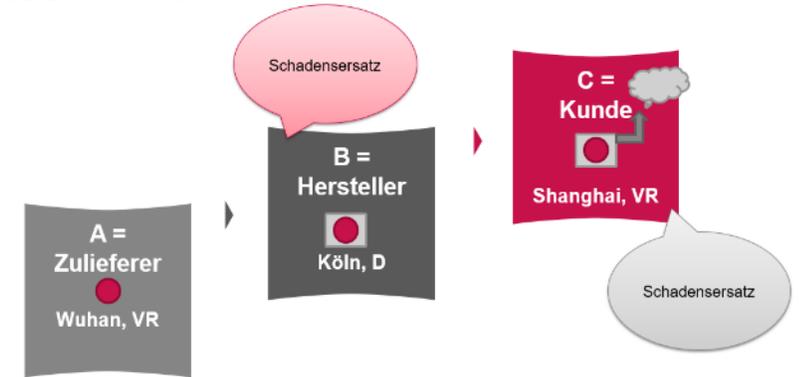
- Vertragsanpassung wegen „wirtschaftlicher Unmöglichkeit“?
- Grundsatz: Berufung auf Leistungserschwerungen ausgeschlossen, wenn der Schuldner das Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- (+) bei sog. *marktbezogener Gattungsschuld* / (-) wenn Schuldner aus seinem Vorrat liefern soll / jedenfalls (-), wenn infolge nicht vorhersehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Schuldner die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann
- Ausnahme: Vertragsanpassung, wenn durch Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Schuldners ein so krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsteht, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr möglich ist.



- Handelt es sich bei der Ware um marktbezogene Gattungsschulden?
 - Krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung?

Gesetz

Schadensersatz (wegen Verzugs/ statt der Leistung)



➤ Hat der Schuldner die verspätete Lieferung/ die Pflichtverletzung zu vertreten, § 276 BGB?

- Grundsatz: verschuldensabhängige Haftung (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
- Ausnahme: Garantie, Übernahme eines Beschaffungsrisikos
- Unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Leistungshindernisse:
z.B. Betriebsstörung durch höhere Gewalt oder behördliches Einreiseverbot
- ABER: Übernahme des Beschaffungsrisikos?
- (+), wenn es sich um eine sog. *marktbezogene Gattungsschuld* handelt
- (-), wenn Schuldner aus seinem Vorrat liefern soll
- Jedenfalls (-), wenn infolge nicht vorhersehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Schuldner die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann.

• Hat der Schuldner das Beschaffungsrisiko (marktbezogene Gattungsschuld) übernommen?

Vertragsgestaltung



- Obacht beim Abschluss von Verträgen.
- Können Sie das, was Sie aktuell versprechen, tatsächlich halten? Oder hindert „nCoV“ Sie an der Vertragserfüllung?
- Berufung auf Höhere Gewalt und fehlendes Verschulden ausgeschlossen.
- Formulierung von Klauseln, die ermöglichen, flexibel auf die sich ändernden, noch ungewissen Umstände zu reagieren.

Luther.

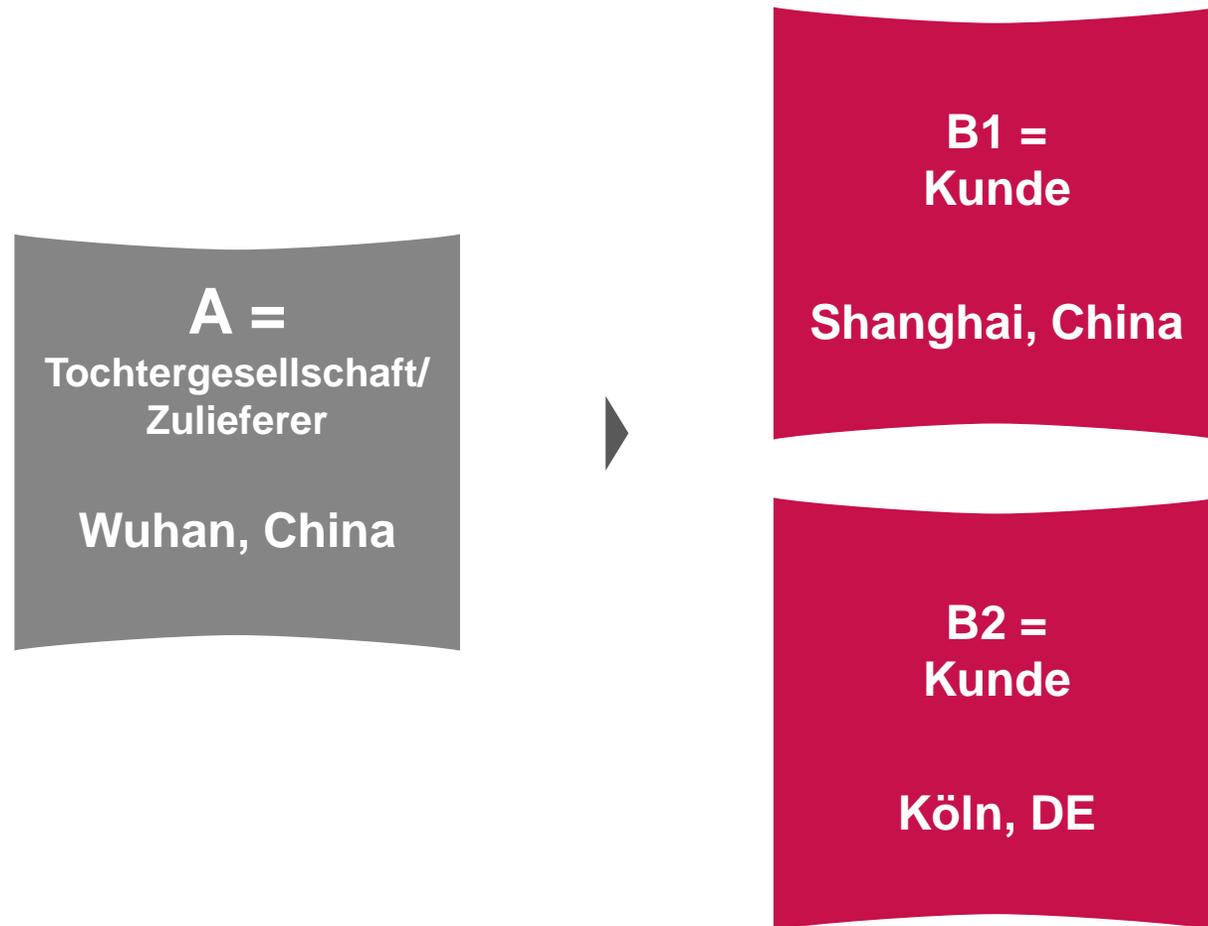
Auswirkungen auf Liefer- und Leistungsbeziehungen

- aus Sicht des chinesischen Rechts und der chinesischen Praxis und
- mit dem Beispiel eines deutsch investierten Produktionsunternehmens in China

LIAO Yuhui

Shanghai, 11. Februar 2020

Ausgangslage - Lieferkette



Rechtsgrundlage

- Das chinesische Vertragsrecht, auch die Regelungen zu höherer Gewalt (force majeure), sind mit dem deutschen Recht vergleichbar.
- Höhere Gewalt: ein Ereignis oder ein Zustand, der bei objektiver Betrachtung nicht vorhersehbar, unvermeidbar **und** unüberwindbar ist.” (§ 180 Grundzüge des Zivilrechts; § 117 Vertragsgesetz)

Rechtsgrundlage

- Pflichten der (durch höhere Gewalt betroffenen) Vertragspartei:
 - Rechtzeitige Benachrichtigung der anderen Partei, um den ihr eventuell verursachten Schaden zu mindern (§ 118 Vertragsgesetz);
 - Vorlage eines Nachweises bei der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist (§ 118 Vertragsgesetz)

- **ACHTUNG!**
 - Die Berufung auf höhere Gewalt setzt Unmöglichkeit der Vertragserfüllung voraus
 - Die Berufung auf höhere Gewalt setzt voraus, dass die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung unmittelbar durch die höhere Gewalt verursacht wurde

Notstandslage und staatliche Eingriffe

- Abriegelung von Ortschaften (Wuhan und fast alle andere Städte in der Provinz Hubei)
- Betriebsverbot in fast allen Provinzen, meist bis zum 9. Februar 2020. (Ausnahmen: Versorger, strategische Industrien, Einzelhandel, insb. Lebensmittel)
- Einschränkungen im öffentlichen und privaten Personen- und Güterverkehr; Ein- und Ausgangssperren für ganze Viertel oder Wohnsiedlungen
- Meldepflicht nach Rückkehr aus anderen Provinzen oder Ausland und anschließend zwingende häusliche Isolierung (7/14 Tage)
- Beschlagnahme von Materialien (Atemschutzmasken, etc.)

Bei Verstößen drohen hohe Geldbußen oder Strafen!

Notstandslage und staatliche Eingriffe



Bloomberg

Subscribe

Prognosis

China Sacrifices a Province to Save the World From Coronavirus

Bloomberg News

February 6, 2020, 12:01 AM GMT+8

- ▶ Hubei province has seen 97% of all deaths from the virus
- ▶ Quarantine lockdown delayed key supplies from getting in



A man crosses an empty highway in Wuhan on Feb. 3.
Photographer: Getty Images

Coronavirus = Höhere Gewalt ⇒ Haftungsbefreiung?

- **Keine pauschale Antwort!**
- Maßgebend sind die Vereinbarungen der Parteien, Art, Ausmaß und Zeitpunkt behördlicher Eingriffsakte und ggf. weitere Umstände.
- Haftungsbefreiung nach Berufung auf höhere Gewalt kann begründet werden -
 - falls staatliche/zwingende Maßnahmen folglich der Epidemiebekämpfung **unmittelbar** zur Unmöglichkeit der Vertragserfüllung führen, oder
 - falls die Leistungserbringung der betroffenen Partei durch den Notstand derart erschwert wurde, dass eine Vertragserfüllung auf keinen Fall zumutbar ist.

Coronavirus = Höhere Gewalt ⇒ Haftungsbefreiung?

➤ **Keine Haftungsbefreiung**, z.B.

- wenn der Vertrag nach Ausbruch der Epidemie abgeschlossen wurde;
- wenn die von höherer Gewalt betroffene Partei bei Ausbruch der Epidemie mit ihrer Leistung im Verzug war (§117 Vertragsgesetz), oder
- (im Allgemeinen und nicht nur im Falle höherer Gewalt) Für den Teil der weiter erweiterten Schäden aus einem Versäumnis im Ergreifen von Maßnahmen zur Minderung der Schäden aus der höheren Gewalt (§119 Vertragsgesetz)

Höhere Gewalt vs. Grundlegende Veränderung der Umstände

➤ **Störung der Geschäftsgrundlage**

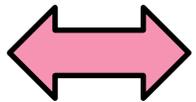
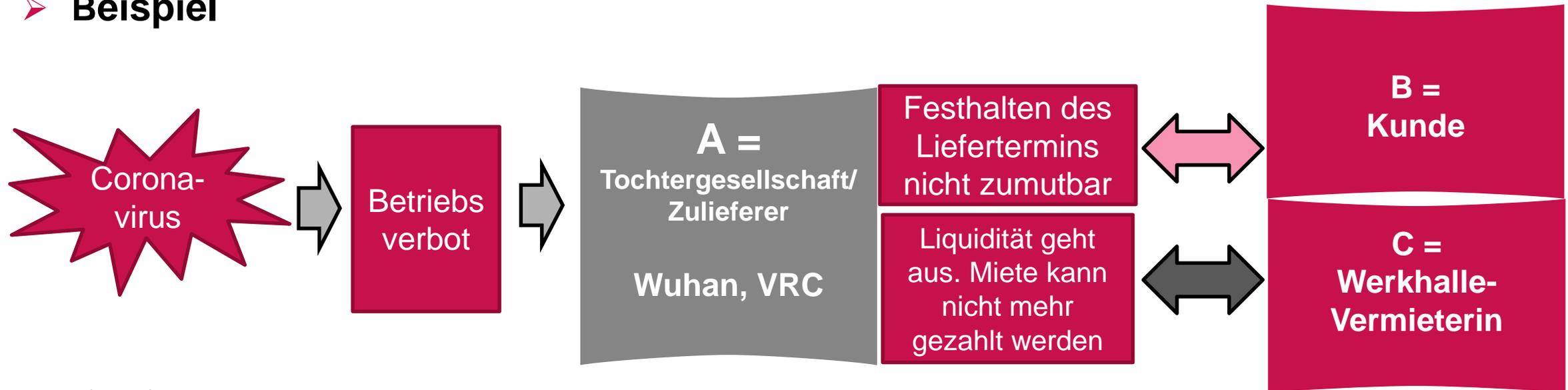
- Grundlegende Veränderung der Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren (vergleichbar mit „Wegfall der Geschäftsgrundlage“)
- Nicht auf die höhere Gewalt zurückzuführen
- Kein unternehmerisches Risiko
- Festhalten am unveränderten Vertrag wäre nicht zumutbar
(§117 “*Ansichten des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen bezüglich der Anwendung des Vertragsgesetzes (2)*”)

➤ Die betroffene Vertragspartei kann nach Grundsätzen der Fairness eine Vertragsanpassung verlangen

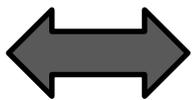
➤ Schwerwiegende Beeinträchtigung ≠ Unmöglichkeit zur Vertragserfüllung

Höhere Gewalt vs. Grundlegende Veränderung der Umstände

➤ Beispiel



Kann gegenüber der Kundin auf höhere Gewalt berufen, da Unmöglichkeit zur Erfüllung der Lieferpflicht unmittelbar aus der höheren Gewalt



Unmöglichkeit zur Vertragserfüllung durch höhere Gewalt kann nicht begründet werden. Lieferant/Mieterin kann jedoch von der Werkhalle-Vermieterin die Vertragsanpassung bzw. Minderung der Mietzinsen verlangen, eventuell über Gerichts-/Schiedsgerichtsweg

Recht zur Kündigung des Vertrags?

- Vertragskündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag setzt voraus, dass der **Vertragszweck nicht mehr erfüllt werden kann**
- D.h. Höhere Gewalt begründet nicht ohne Weiteres ein Kündigungsrecht

Leitlinien des Obersten Volksgerichts

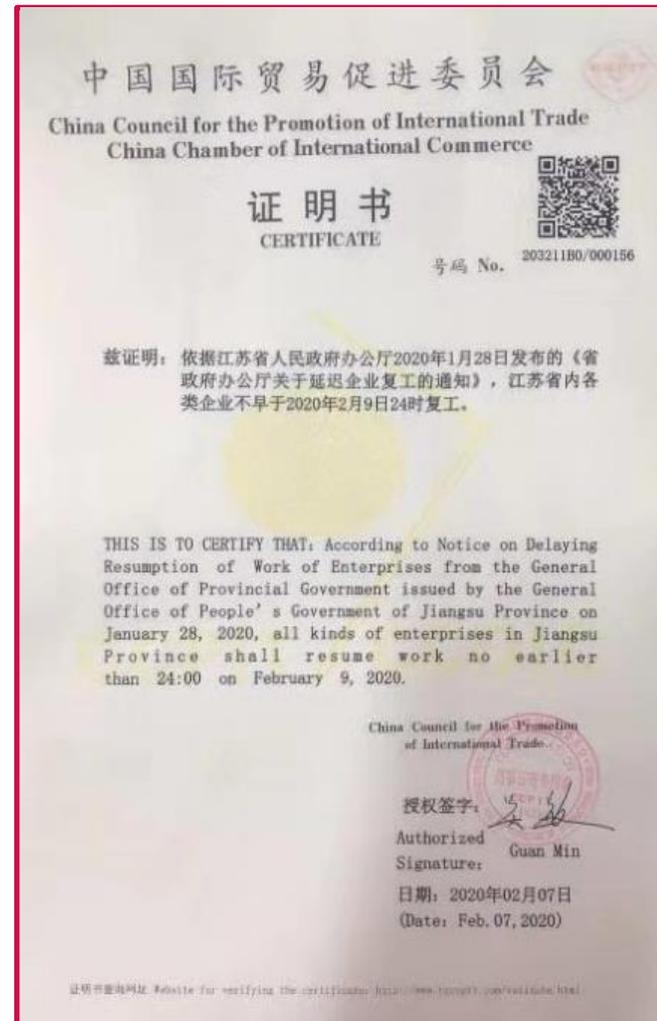
- Zahlreiche Anwendungsfragen werden möglicherweise durch eine höchstrichterliche Auslegung (Ansichten des Obersten Volksgerichts) geklärt werden
- Es wird vermutet, dass sich das Gericht auf die Ansichten von 2003 betreffend SARS beziehen wird
- Die damaligen Ansichten wiesen auf die Unterscheidung zwischen höherer Gewalt und der „grundlegenden Veränderung der Umstände“ hin

Empfehlungen zur Absicherung Ihrer Vertragsposition (1)

- Prüfung, ob der Vertrag Regelungen in Bezug auf höhere Gewalt enthält
- Einhalten der im Vertrag vorgesehenen Pflichten/Bedingungen bzgl. höherer Gewalt
- Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt erfüllt sind
- Für den Schuldner, auch gegenüber eigenen Zulieferern:
Abwägung Kündigung oder Verschiebung der Lieferung/Leistung

Empfehlungen zur Absicherung Ihrer Vertragsposition (2)

- Rechtzeitige Benachrichtigung der Kunden/Gläubiger
- Rechtzeitige Beweissammlung: amtliche Mitteilungen, Presseberichte, CCPIT-Bescheinigung und dergleichen
- Rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen, um Schaden zu mindern bzw. um weiteren Schaden zu vermeiden oder zu mindern.
- Backup-Lösung: Berufung auf grundlegende Veränderung der Umstände
- Vorrang einvernehmlicher Lösungen



Ihre Ansprechpartner



Dr. Maresa Hormes
Rechtsanwältin
Senior Associate

Gildehofstraße 1
45127 Essen

Telefon +49 201 9220 24815
maresa.hormes@luther-lawfirm.com



LIAO Yuhui 廖毓辉
Rechtsanwalt
Partner

10F Jin Mao Tower,
88 Century Avenue,
Pudong New Area
200121 Shanghai

Telefon +86 21 5010 6580
liaoyuhui@cn.luther-lawfirm.com

Q&A
Ihre Fragen
an unsere
Referenten!